

Satzung

bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V. (bkh e.V.)

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag 7.10. 1973 in Berlin beschlossen

Änderung der Satzung § 10 Ziffer 2 vom Verbandstag am 27.9.1986 auf dem Volkersberg
beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbands- und Delegiertentag/der
Mitgliederversammlung vom 26.9.1992 in Wiesbaden/Naurod beschlossen

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag und Mitgliederversammlung vom
9.10.2004 in München beschlossen.

Änderung und Ergänzung der Satzung vom Verbandstag und Mitgliederversammlung vom
18.10.2008 in München beschlossen.

Änderung und Ergänzung der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 21.11.2015 in München beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München,
Nr. VR 2028

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in München.

Er erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sachlich auf die in der Hauswirtschaft Tätigen.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

1. die Förderung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder;
2. ihre berufspolitische und tarifpolitische Vertretung;
3. ihre gesellschaftspolitische und religiöse Bildung.

§ 3 Aufgabe

Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch:

1. Zusammenschluss der in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen zur gemeinsamen Verwirklichung der Ziele des Verbandes;
2. Zusammenschluss und Interessenvertretung von selbstständigen hauswirtschaftlichen Dienstleisterinnen in der Funktion als Berufsverband/Dachorganisation/Dachverband gegenüber Auftraggebern aus Privathaushalten sowie insbesondere aus privaten, caritativen, kommunalen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsunternehmen der Familien- und Gesundheitspflege, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen mit den Auftraggebern mit Wirkung für die Verbandsmitglieder über die Durchführung der Dienstleistungen und die gegenseitigen Leistungen;
3. Vertretung der Berufsinteressen in der Öffentlichkeit;
4. Einwirkung auf die Gesetzgebung und Organe von Staat, Wirtschaft und anderen Institutionen zur Durchsetzung der Ziele des Verbandes;
5. Mitwirkung bei der Regelung aller einschlägigen Arbeitsbedingungen;

6. Abschluss von Tarifverträgen;
7. Mitwirkung bei allen Aufgaben im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalratsgesetzes;
8. Mitarbeit in hauswirtschaftlichen Fachausschüssen;
9. Durchführung von Tagungen, Arbeits- und Bildungskreisen sowie Fortbildungsmaßnahmen;
10. Errichtung und Förderung sozialer Einrichtungen;
11. Information und Beratung in der Verbandszeitschrift;
12. Förderung der Jugend und Ausbildung eines guten Fachnachwuchses;
13. Zusammenarbeit mit gleichgearteten Organisationen, auch internationaler Art.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgeschrieben.

1.
 - 1.1. Mitglieder des Verbandes können alle in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen werden.
 - 1.2. Mitglieder des Verbandes können auch Personen werden, die eine hauswirtschaftliche Ausbildung absolvieren, ihre hauswirtschaftliche Berufstätigkeit vorübergehend unterbrochen haben, arbeitssuchend oder im Ruhestand sind.

Die Einzelmitglieder können sich auch zu Ortsgemeinschaften oder Gruppen zusammenschließen.

2. Mitglieder des Verbandes können auch Fachverbände oder sonstige Gemeinschaften von Berufsangehörigen weiblicher Arbeitnehmer werden, die den Grundsätzen und Zwecken des Berufsverbandes entsprechen.
Für diese ist der Berufsverband als Spitzenorganisation tätig. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Zur Aufnahme müssen Fachverbände oder sonstige Gemeinschaften dem Verband die Person benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte als Delegierte vertreten soll. Mitglieder von Fachverbänden oder sonstigen Gemeinschaften haben das Recht, über die Delegierte Anträge an die Organe des Vereins zu stellen, und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitglieder von

Fachverbänden oder sonstigen Gemeinschaften haben außerdem das Recht, an Veranstaltungen des bkh zum vergünstigten Mitgliedstarif teilzunehmen und den Rechtsbeistand in tarifrechtlichen Angelegenheiten kostenlos in Anspruch zu nehmen. Sie haben, mit Ausnahme der Delegierten, die die Mitgliedschaftsrechte vertritt und dem Bundesvorstand angeschlossen ist, kein Wahlrecht.

3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verband durch ideelle oder materielle Förderung zu unterstützen. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen und an der Erfüllung der Aufgaben des Verbands mitzuwirken. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Nicht-Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband oder um das Berufsfeld Hauswirtschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
5. Für besondere Verdienste in der aktiven Mitarbeit als Vorsitzende kann ein ordentliches Mitglied zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es gehört damit dem Bundes- oder Landesvorstand mit Sitz und beratender Stimme an. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit und haben im Weiteren alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Jahresschluss stattfinden und ist dem Vorstand drei Monate vor Jahresschluss schriftlich mitzuteilen.
2. Aus dem Verband können vom Vorstand diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich weigern, der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
3. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied alle Rechte auf Einrichtungen und Vermögen des Verbandes gleich welcher Art. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
4. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte

Die Verbandsmitglieder haben das Recht

1. auf Bezug der Verbandszeitschrift und der sonstigen für die Mitglieder bestimmten Veröffentlichungen;
2. auf kostenlose Auskunft und Beratung in allen Berufsangelegenheiten;
3. auf Benutzung der vom Verband geschaffenen Einrichtungen.

§ 7 Pflichten

Jedes Mitglied muss grundsätzlich bereit sein,

1. die in der Satzung und in den Beschlüssen niedergelegten Ziele des Verbandes zu vertreten und nach Anordnungen der satzungsgemäßen Organe zu handeln;
2. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen;
3. eine Adressenänderung sofort mitzuteilen.

§ 8 Gliederung

1. Der Berufsverband besteht aus Einzelmitgliedern, die sich wiederum zu Landesverbänden vereinigen sollen. Diese Landesverbände geben sich eine Geschäftsordnung und wählen einen eigenen Vorstand. Sie arbeiten eng mit dem Bundesvorstand zusammen, sind jedoch selbstständig und nicht weisungsgebunden in ihrer Tätigkeit.
2. Aufgaben des Landesvorstandes sind vornehmlich die Durchführung von jährlichen Landesarbeitstagen, Wallfahrten, Bildungsveranstaltungen und Aktionstagen.
3. Die Zuständigkeit für tarifliche, arbeitsrechtliche und politische Aufgaben liegt vornehmlich beim Bundesvorstand. Darüber hinaus schließen tarifrechtliche Gründe jedwede Mitwirkung von Personen an Tarifverhandlungen aus, die im zu verhandelnden Berufsfeld Arbeitgeberfunktion einnehmen.
4. Der Berufsverband als Spitzenorganisation umfasst Fachverbände und sonstige Gemeinschaften von Berufsangehörigen der hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen.

§ 9 Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden und anderen gleichgearteten Organisationen muss stets gewährleistet sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorstand mindestens alle 2 Jahre durch schriftliche Einladung unter Angaben der Tagesordnung einberufen (s. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des bkh e.V. und seiner Landesverbände §§ 1 und 2).
2. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied /-vorsitzende hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die anwesenden Delegierten angeschlossener Fachverbände oder Gemeinschaften, die auch im Vorstand vertreten sein müssen, haben bei Abstimmung 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Bundesvorstandes geleitet; dieser kann auch eine andere geeignete Person dazu bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Arbeits- und Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl noch jeweils im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung setzt den Verbandsbeitrag fest.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und zwar durch die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. (BGB § 37).
9. Die Mitgliederversammlung ernennt für die religiösen Belange der Mitglieder möglichst einen „Geistlichen Beirat“ als Standesseelsorger und eine „Geistliche Beirätin“ als Standesseelsorger mit beratender Funktion.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 11 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für mindestens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

I. Der Verbandsvorstand besteht aus einem Vorstand im engeren Sinn (= geschäftsführender Vorstand) und aus einem Vorstand im weiteren Sinn (= Vorstandschaft).

II. Der Vorstand im engeren Sinn besteht aus

1. der Vorsitzenden;
2. der ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
3. der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
4. der Kassenführerin;
5. der Schriftführerin.

Er bildet den Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorsitzende oder die erste bzw. die zweite stellvertretende Vorsitzende. Jede für sich ist allein berechtigt, den Verband zu vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Der Vorstand im weiteren Sinn besteht aus

1. dem engeren Vorstand;
2. den Vertreterinnen der dem Berufsverband angeschlossenen Fachverbände oder sonstigen Gemeinschaften nach § 4 Punkt 2.;
3. den fünf Beisitzerinnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, so hat der Vorstand das Recht zur Nachwahl, die auch schriftlich erfolgen kann. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Nachwahl bestätigen oder eine Neuwahl treffen.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist möglich.

Die jährliche ordentliche Vorstandssitzung wird durch die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In außerordentlichen Fällen findet eine Vorstandssitzung auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder statt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe

1. den Verband und die Interessen der Berufsangehörigen zu vertreten;
2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen (s. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des bkh e.V. und seiner Landesverbände §§ 1 und 2);
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
4. durch Herausgabe der Verbandszeitschrift alle Mitglieder zu informieren sowie über das Verbandsleben zu berichten.

§ 13 Verbandsordnungen

1. Der bkh e.V. kann sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens geben (z.B. Gebühren-, Ehrenordnung).
2. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie haben lediglich satzungsergänzenden Charakter und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer ergänzenden Verbandsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer ergänzenden Verbandsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht betreffen, ist der Vorstand oder die Leitung der jeweiligen Orts- oder Fachgruppe in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zuständig.
5. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des bkh e.V. Gleiches gilt für Änderungen und die Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet der Vorstand.

Das Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken für in der Hauswirtschaft Tätige zu verwenden.